

Landratsamt Reutlingen
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 13.01.2023
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung Metzingen-Neuhausen (B 28)

Das Landratsamt Reutlingen -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt bekannt, dass das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die 6. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Metzingen-Neuhausen (B 28)** für zulässig erklärt.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Verzicht einer geplanten Asphaltzufahrt, Entbehrlich gewordene wasserbauliche Maßnahmen, Bodenverbesserungen, Umplanung landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Von den vorgesehenen Maßnahmen gehen keine nennenswerten Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus. Ein zusätzlicher Ausgleich zu den im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.LGL-BW.de/2903) eingesehen werden.

gez. Kutterer, LVD

D.S.